



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Investitions- und Förderbank Niedersachsen
NBank
Herrn Thomas Wald
Günther-Wagner-Alle 12-16
30177 Hannover

Bearbeitet von
Frau Nowak

E-Mail
claudia.nowak@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
35.1

Durchwahl 0511 120-
8405

Hannover
13.06.2017

Einzelbetriebliche Investitionsförderung (GRW/EFRE) für das Beherbergungsgewerbe und im gewerblichen Bereich
hier: Erlass einer Beihilferegelung – Erweiterung der Gebietskulisse zur Förderung mit EFRE-Mitteln

Aufgrund einer Änderung des Multifondsprogramms für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020 ist im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (inkl. Beherbergungsgewerbe) eine Förderung nicht nur wie bisher in GRW-Gebieten sondern zusätzlich auch in den Landkreisen Ammerland, Cloppenburg, Peine, Rotenburg (Wümme), Wesermarsch, Wolfenbüttel sowie in der kreisfreien Stadt Braunschweig unter Einsatz von EFRE-Mitteln zulässig. Eine Förderung mit GRW-Mitteln ist in den vorgenannten Gebieten ausgeschlossen.

Die Förderung in den zusätzlichen Gebieten erfolgt auf Grundlage von Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) VO (EU) Nr. 651/2014, ABl. (EU) v. 26.6.2014 Nr. L 187/1. Die zusätzlichen Gebiete sind daher wie D-Gebiete zu behandeln. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z.B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikel 17. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

Für die Förderung in den zusätzlichen Gebieten sind die jeweils gültigen Verfahrensregelungen, Richtfördersätze und Qualitätskriterien für die einzelbetriebliche Investitionsförderung des Beherbergungsgewerbes bzw. des gewerblichen Bereichs sowie die Bestimmungen des Teils II A des GRW-Koordinierungsrahmens analog anzuwenden. Ergänzend ist im Rahmen der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit (Förderfähigkeitsbescheinigung) auch eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gem. VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO und Nr. 20.3 des RdErl. d. MF vom 01.12.2016 zu erteilen.

Im Auftrage

Franz